



Kontakt: Ilaria Ghezzi, Bewirtschaftung Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.zh.ch/afm

Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien Schwimmbadstrasse

Genehmigung

Gemeinde **Kloten**

- Lage - Schwimmbadstrasse, Abschnitt Hasenbühlweg bis Zentrum Schluiefweg
- Massgebende Unterlagen - Beschluss Nr. 100 des Stadtrates Kloten vom 18. April 2023
- Verkehrsbaulinienplan 1:500 vom 9. August 2021
- Erläuternder Bericht vom 9. August 2021
- Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

- Festsetzungsbeschluss Der Stadtrat Kloten hat mit Beschluss Nr. 100 vom 18. April 2023 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3455/1959 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.
- Anlass und Zielsetzung der Planung Auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5850 ist der Neubau einer Energiezentrale geplant. Die bestehende Baulinie beeinträchtigt die Bebaubarkeit dieses Grundstückes und soll teilweise ersatzlos aufgehoben werden.

Die Schwimmbadstrasse war in den 1950er Jahren mit dem Quartierplan Nr. 21 Schluiefweg, als Zufahrtsstrasse zu den geplanten Sport- und Schwimmbadanlagen vorgesehen. Abweichend zur ursprünglichen Planung, wurde die Schwimmbadstrasse nur bis zur Sportanlage erstellt und die Hupterschliessung der Sportanlage ab dem Schluiefweg realisiert.

Bei der Schwimmbadstrasse handelt sich um eine Sackgasse, die bei der Sportanlage (Grundstück Kat. Nr. 5850) endet und primär der Erschliessung der angrenzenden Wohngebiete dient. Die Sportanlage wird ausschliesslich mit einem sekundären rückwärtigen Zugang über die Schwimmbadstrasse erschlossen. Eine Verlängerung der Strasse ist nicht vorgesehen. Die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3455/1959 am Ende der Schwimmbadstrasse ist demzufolge obsolet geworden und soll ersatzlos aufgehoben werden.

Die bestehenden Niveaulinien werden nicht tangiert.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gestützt auf Art. 28 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Kloten vom 27. September 2020 (Rev. 29. November 2020) ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Stadtrat zuständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Mit der vorliegenden Baulinienrevision soll die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3455/1959 teilweise ersatzlos aufgehoben werden, damit das geplante Bauvorhaben auf dem Grundstück Kat. Nr. 5850 realisiert werden kann.

Ergebnis der Prüfung Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG, LS 700.1) sieht zwei Möglichkeiten von Planungs- bzw. Festsetzungsverfahren vor, bei welchen Baulinien festgelegt oder aufgehoben werden können: nach § 96 ff. i.V.m. § 108 PBG sowie im Rahmen eines Quartierplanverfahrens gestützt auf § 125 PBG (bzw. § 160 b PBG). Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit des auf den betroffenen Grundstücken geplanten Bauvorhabens sowie der untergeordneten Bedeutung der Teilaufhebung der Baulinien RRB Nr. 3455/1959 hat der Stadtrat Kloten entschieden, die vorliegende Baulinienrevision im Verfahren nach § 96 ff. i.V.m. § 108 PBG durchzuführen.

Die Revision betrifft ein einziges Grundstück und hat keine Auswirkungen auf Dritte. Eine Verlängerung der Schwimmbadstrasse ist nicht vorgesehen. Die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3455/1959 im Abschnitt Hasenbühlweg bis Zentrum Schluefweg ist obsolet geworden.

Die teilweise Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3455/1959 widerspricht weder der kommunalen noch der kantonalen Richtplanung.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid zusammen mit den geprüften Akten zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.



Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:

- I. Die mit Beschluss Nr. 100 vom Stadtrat Kloten am 18. April 2023 beschlossene teilweise ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3455/1959, Abschnitt Hasenbühlweg bis Zentrum Schluefweg, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Stadtrat Kloten wird eingeladen:
 - Dispositiv Ziff. I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.
 - Die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
- III. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kloten inkl.
 - Beschluss Nr. 100 des Stadtrates Kloten vom 18. April 2023
 - Verkehrsbaulinienplan 1:500 vom 9. August 2021
 - Erläuternder Bericht vom 9. August 2021
 - Verfügungskopie an Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien.

Amt für Mobilität

Markus Traber, Amtschef

Kanton Zürich
Stadt Kloten

Verkehrsbaulinien
Schwimmbadstrasse
Abschnitt Hasenbühlweg bis Zentrum Schluefweg

Situation 1:500

Vom Stadtrat Kloten festgesetzt
Beschluss Nr. 100-23 vom 18.4.2023

Der Stadtpräsident:



René Huber

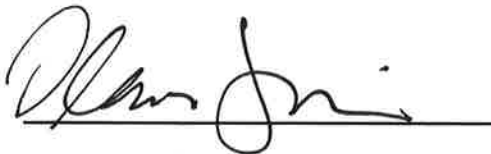
Der Stadtschreiber:



Thomas Peter

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt
Verfügung Nr. 8515 vom 25.07.2023

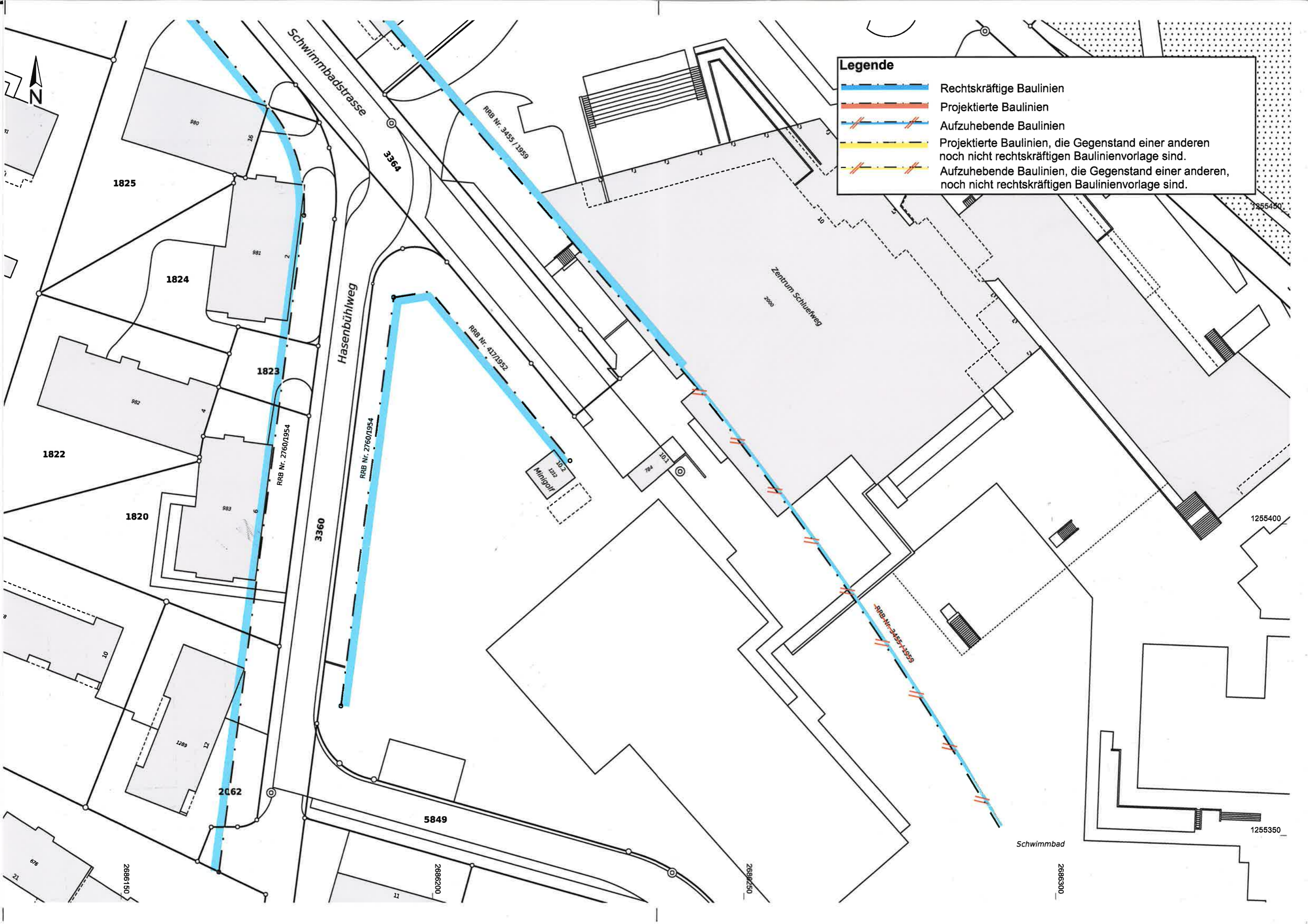
Für die Volkswirtschaftsdirektion:

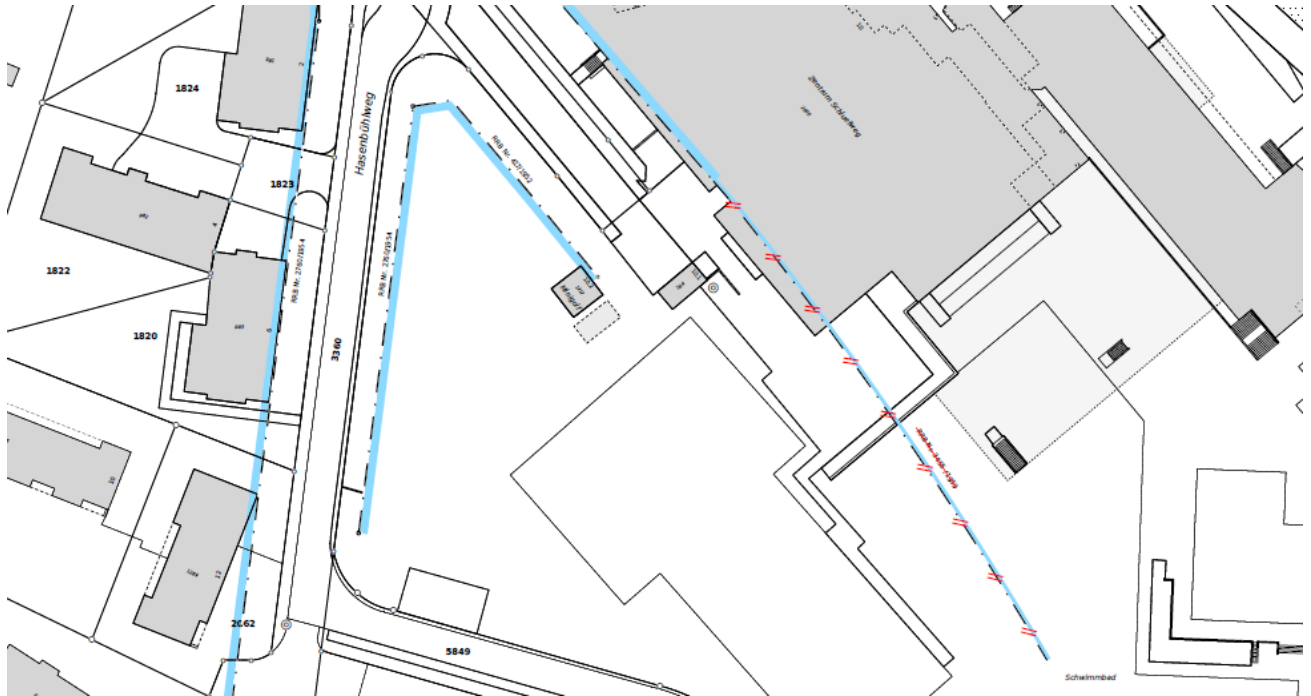


Illaria Ghezzi

Verfasser Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
1	CSh Freigabe:	09.08.2021	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 15.03.2021, © Amtliche Vermessung





Stadt Kloten

Erläuternder Bericht

Anpassung Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3455/1959
Abschnitt Hasenbühlweg bis Zentrum Schluefweg



STADTKLOTEN

Verfahren nach Art. 108 / 109 PBG

Kloten, 9. August 2021

Flurin Kern

flurin.kern@achtgradost.ch

Martin Imholz

martin.imholz@achtgradost.ch

Acht Grad Ost AG

achtgradost.ch

Hauptsitz Schlieren

Wagistrasse 6, 8952 Schlieren
T +41 43 500 44 00

schlieren@achtgradost.ch

Niederlassung Kloten

Steinackerstrasse 2, 8302 Kloten
T +41 43 500 44 00

kloten@achtgradost.ch

Niederlassung Altdorf

Neuland 11, 6460 Altdorf
T +41 43 500 43 00

altdorf@achtgradost.ch

Inhalt

1	Anlass und Planungsgegenstand	4
1.1	Anlass.....	4
1.2	Planungsgegenstand	4
1.3	Ziel der Baulinienänderung	4
2	Ausgangslage und Rahmenbedingungen	5
2.1	Zweck Verkehrsbaulinien	5
2.2	Bestehende Verkehrsbaulinien Schwimmbadstrasse.....	5
2.3	Situation	5
3	Verfahren und Zuständigkeit	6
3.1	Rechtsgrundlage	6
3.2	Zuständigkeit.....	6
3.3	Verfahren	6
4	Aufhebung Verkehrsbaulinie	7

Versionskontrolle

Version	Datum	Autor(en)	Änderungen
1.0	08.04.2021	Flurin Kern Martin Imholz	Vorprüfung
2.0	27.07.2021	Flurin Kern	

Abkürzungen

Abkürzung	Definition
PBG	LS 700.1 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich
RRB	Regierungsratsbeschluss
W4/5	Wohnzone 4/5

1 Anlass und Planungsgegenstand

1.1 Anlass

Seit der Festsetzung der Bau- und Niveaulinie entlang der Schwimmbadstrasse in den Jahren 1952 und Verlängerung 1959 hat sich die Situation rund um das Zentrum Schluefweg sowohl hinsichtlich der Bebauung, als auch der verkehrlichen Erschliessung verändert. Die damals festgelegten Verkehrsbaulinien entsprechen teilweise nicht mehr den aktuellen Erschliessungsbedürfnissen vor Ort. Die bestehende Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3455 /1959 steht im Konflikt mit dem geplanten Neubau einer Energiezentrale beim Zentrum Schluefweg.

1.2 Planungsgegenstand

Planungsgegenstand ist die einseitige teilweise Aufhebung der Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3455/1959 auf der nördlichen Seite der Schwimmbadstrasse in Kloten.

1.3 Ziel der Baulinienänderung

Mit der teilweisen Aufhebung der Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3455/1959 sollen die Verkehrsbaulinien an die aktuelle Situation angepasst werden, sodass eine zweckdienliche Bebauung (konkret der geplante Neubau der Energiezentrale) ohne Konflikt mit den Baulinien möglich ist.

2 Ausgangslage und Rahmenbedingungen

2.1 Zweck Verkehrsbaulinien

Baulinien dienen grundsätzlich zur Sicherung von Flächen bestehender und geplanter Anlagen sowie der baulichen Gestaltung. Dabei sind die Baulinien in Verkehrsbaulinien, Baulinien für Betriebsanlagen zu Verkehrsbauten und Baulinien für Versorgungsanleitungen und für Anschlussgleise zu unterscheiden. Die Baulinien sind in einem Baulinienplan darzustellen und werden grundsätzlich, mit einem dem Zweck entsprechenden Abstand, parallel zur Strassenführung ausgeschieden.

Verkehrsbaulinien dienen insbesondere der Sicherung bestehender oder geplanter Strassen, Wege, Plätze und Eisenbahnen sowie gegebenenfalls notwendiger begleitender Bauten und Anlagen wie z.B. Lärmschutzanlagen. Dabei können Verkehrsbaulinien Festlegungen über die Pflicht geschlossener Bauweise, das Bauen auf die Baulinien oder die Fassadenhöhe näher bestimmen.

2.2 Bestehende Verkehrsbaulinien Schwimmbadstrasse

Im Jahr 1952 genehmigte der Regierungsrat die vom Gemeinderat Kloten ersuchte Festsetzung von Bau- und Niveaulinien entlang der damals projektierten Schwimmbadstrasse (RRB Nr. 417). Diese war als Zufahrtsstrasse zu den geplanten Sport- und Schwimmbadanlagen vorgesehen. Der Baulinienabstand von 21.5 m entsprechen dem Ausbaustandard der geplanten Strasse.

Mit der Festsetzung des Quartierplans Nr. 21 «Schluefweg» im Jahr 1959 (RRB Nr. 3455) wurden auch die 1952 provisorisch erstellten Verkehrsbaulinien der Schwimmbadstrasse definitiv festgelegt. Dabei wurde die nördlich gelegene Verkehrsbaulinie zu Zwecken der Raumsicherung in südöstliche Richtung verlängert.

2.3 Situation

Die Schwimmbadstrasse dient heute primär als Erschliessungsstrasse für die in der W4 und W5 liegende Wohngebiete sowie als rückwertige Erschliessung der Sportanlagen. Die Haupterschliessung des Hallen- und Freibades sowie die der Swiss Arena erfolgt über den nördlich gelegenen Schluefweg. Bei der Schwimmbadstrasse handelt es sich um eine Sackgasse, welche beim Zentrum Schluefweg endet.

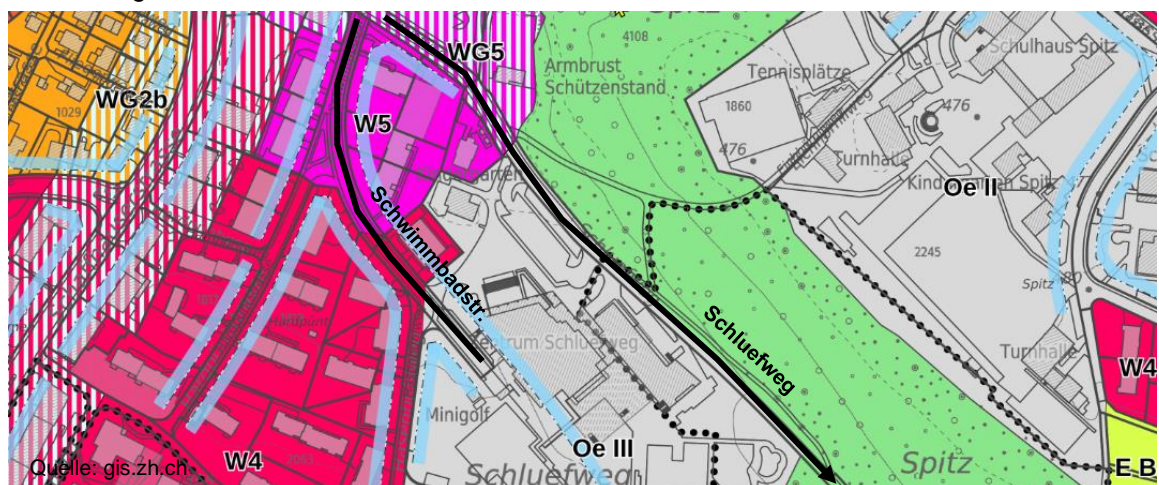


Abbildung 1: Situation Zentrum Schluefweg (Quelle: www.gis.zh.ch, am 08.04.2021)

3 Verfahren und Zuständigkeit

3.1 Rechtsgrundlage

Gesetzliche Grundlage für die Bestimmung von Baulinien bildet das LS 700.1 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich. Baulinien können im Verfahren gemäss Art. 108 / 109 PBG oder mittels Quartierplanverfahren nach Art. 125 PBG festgesetzt werden.

3.2 Zuständigkeit

Bei der Zuständigkeit wird zwischen kommunalen und kantonalen Baulinien unterschieden. Bei der Festlegung von Bau- und Niveaulinien bei kommunalen Anlagen liegt die Zuständigkeit bei der jeweiligen Gemeinde. Bei kantonalen Anlagen oder Staatsstrassen werden kantonale Baulinien festgesetzt, wobei die Zuständigkeit bei der Volkswirtschaftsdirektion Zürich (Amt für Mobilität) liegt.

Die Festlegung von Baulinien erfolgt bundesrechtlich gesehen mit dem Instrument der Nutzungsplanung. Gemäss Art. 18b der Gemeindeordnung der Stadt Kloten ist somit für die Festsetzung und Aufhebung von Baulinien der Gemeinderat zuständig. Die Aufhebung der Baulinie erfolgt im ordentlichen Verfahren gemäss Art. 108 /109 PBG.

3.3 Verfahren

Die Festsetzung oder Aufhebung von kommunalen Verkehrsbaulinien muss durch die Volkswirtschaftsdirektion Zürich (Amt für Mobilität) genehmigt werden. Der Genehmigungsentscheid der zuständigen Behörde ist gemäss Art. 5 PBG zusammen mit den Bau- und Niveaulinienplänen sowie den nötigen erläuternden Unterlagen, während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die betroffenen Grundeigentümer sind schriftlich (per Einschreiben) über die Auflage zu informieren.

4 Aufhebung Verkehrsbaulinie

Die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3455 / 1959 der Schwimmbadstrasse wird im Abschnitt Hasenbühlweg bis Zentrum Schluefweg gemäss untenstehendem Plan aufgehoben.

Die nördliche Verkehrsbaulinie entlang der Schwimmbadstrasse wurde mit dem RRB Nr. 3455 im Jahr 1959 zur Raumsicherung der projektierten Schwimmbadstrasse verlängert. Die einseitig weiterlaufende Verkehrsbaulinie dient heute nicht mehr dem damals vorgesehenen Erschliessungszweck der und wird nicht weiter benötigt. Durch die einseitige Aufhebung der Verkehrsbaulinie wird die Situation an die gegenüberliegende Strassenseite (Gleichbehandlung), sowie an die heutigen Verhältnisse vor Ort angepasst.

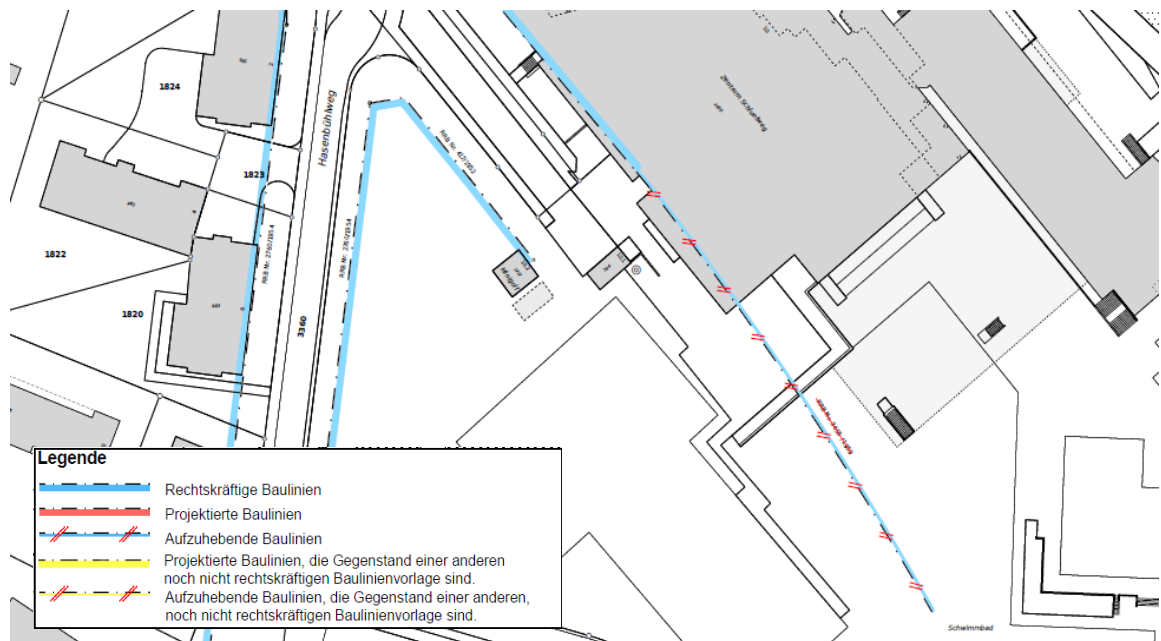


Abbildung 2: Anpassung Bau- und Niveaulinie (Ausschnitt Plan «Verkehrsbaulinien Schwimmbadstrasse, Fassung Vorprüfung» vom 30.03.2021)

4.1 Aufhebung Niveaulinien

-- Ende des Dokuments --



Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 22.09.2023
Öffentlich einsehbar bis: 22.09.2026
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000001999

Publizierende Stelle
Stadt Kloten, Kirchgasse 7, 8302 Kloten

Teilaufhebung Verkehrsbaulinie "Schwimmbadstrasse", Festsetzung und Genehmigung, Genehmigung

Betrifft: 8302 Kloten

Angaben zum Inhalt:

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat am 25. Juli 2023 verfügt:

Die ersatzlose Teilaufhebung der Verkehrsbaulinie an der Schwimmbadstrasse, welcher der Stadtrat mit Beschluss Nr. 100 am 18. April zugestimmt hat, wird genehmigt.

Die Vorlagen beinhaltet die Teilentlassung der Baulinie RRB Nr. 3455 / 1959 innerhalb Grundstücks Kat.-Nr. 5850 im Abschnitt Hasenbühlweg bis Zentrum Schluiefweg.

Beschluss-/Verfügungsnummer: Verfügung Amt für Mobilität, Nr. 8515

Beschluss-/Verfügungsdatum: 25.07.2023

Gerichtliche Entscheidinstanz:

Baurekursgericht

Angaben zur Auflage:

Die Akten liegen während der ordentlichen Öffnungszeiten der Stadt Kloten im Stadthaus, Kirchgasse 7, 7. Stock, während 30 Tagen zur Einsichtnahme auf.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Volkswirtschaftsdirektion vom 25. Juli 2023 sowie den Beschluss des Stadtrats Kloten vom 18. April 2023 kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage
Ablauf der Frist: 23.10.2023

Kontaktstelle:
Stadt Kloten
Kirchgasse 7
8302 Kloten

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, **30. Okt. 2023** Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:





Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 30. Okt. 2023 Baurekursgericht des Kantons Zürich
Die Kanzlei: *[Signature]*

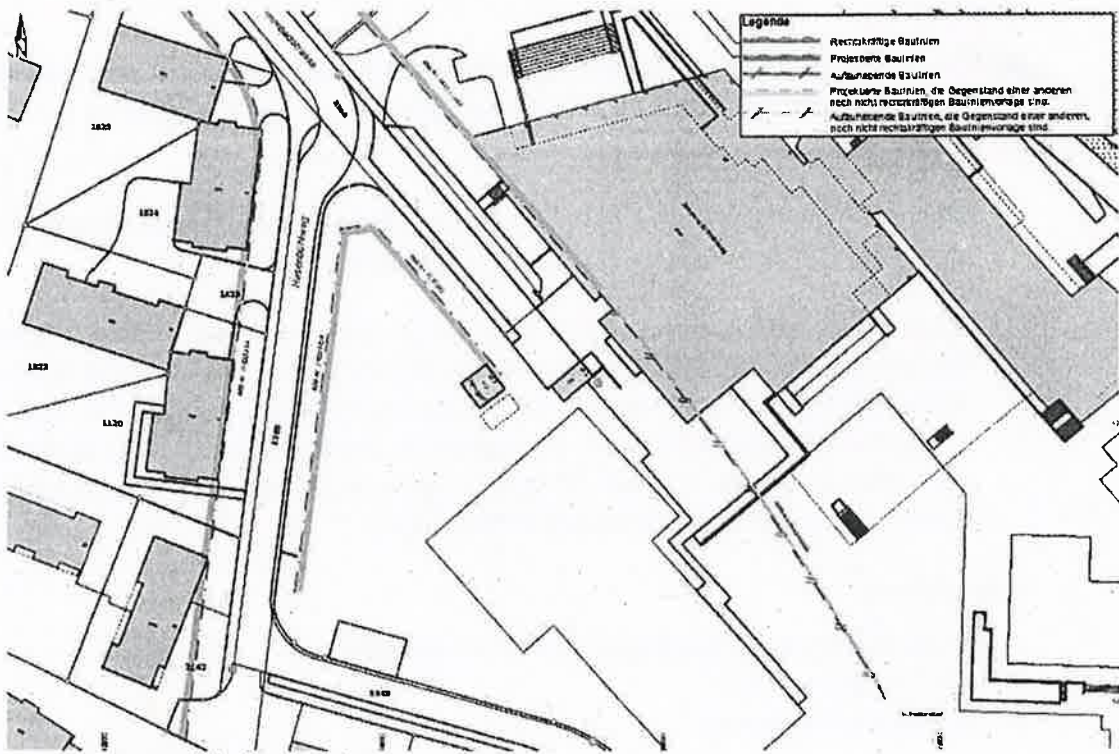
PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

18. April 2023 · Beschluss 100-2023
6.0.5.0 Allgemeines
IDG-Status: öffentlich

Baulinie Schwimmbadstrasse / Schluefweg

Ausgangslage

Seit der Festsetzung der Verkehrsbaulinie entlang der Schwimmbadstrasse in den Jahren 1952 und 1959 hat sich die Situation rund um das Zentrum Schluefweg sowohl hinsichtlich der Bebauung, als auch der verkehrlichen Erschliessung verändert. Die damals festgelegten Verkehrsbaulinien entsprechen teilweise nicht mehr den aktuellen Erschliessungsbedürfnissen vor Ort.



Bestand Baulinie Schwimmbadstrasse

Anpassung der Baulinie

Baulinien dienen grundsätzlich zur Sicherung von Flächen bestehender und geplanter Anlagen sowie der baulichen Gestaltung. Dabei sind die Baulinien in Verkehrsbaulinien, Baulinien für Betriebsanlagen zu Verkehrsbauten und Baulinien für Versorgungsanleitungen und für Anschlussgleise zu unterscheiden. Die Baulinien sind in einem Baulinienplan darzustellen und werden grundsätzlich, mit einem dem Zweck entsprechenden Abstand, parallel zur Strassenführung ausgeschieden.

Verkehrsbaulinien dienen insbesondere der Sicherung bestehender oder geplanter Strassen, Wege, Plätze und Eisenbahnen sowie gegebenenfalls notwendiger begleitender Bauten und Anlagen wie z.B. Lärmschutzanlagen. Dabei können Verkehrsbaulinien Festlegungen über die Pflicht geschlossener Bauweise, das Bauen auf die Baulinien oder die Fassadenhöhe näher bestimmen.

Planungsgegenstand ist die einseitige teilweise Aufhebung der Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3455/1959 auf der nördlichen Seite der Schwimmbadstrasse (Abschnitt Hasenbühlweg bis Zentrum Schluiefweg) in Kloten. Mit der teilweisen Aufhebung der Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3455/1959 sollen die Verkehrsbaulinien an die aktuelle Situation angepasst werden, sodass eine zweckdienliche Bebauung (konkret der geplante Neubau der Energiezentrale) ohne Konflikt mit den Baulinien möglich ist.

Anhörung, Vorprüfung und Zuständigkeiten

Während der Anhörung der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sind keine Einwendungen eingereicht worden.

Die Vorlage wurde durch das Amt für Mobilität vorgeprüft und für rechtmässig und korrekt befunden.

Gemäss Art. 28 Abs. 2 lit. a Gemeindeordnung ist der Stadtrat für die Festsetzung von Baulinien zuständig.

Beschluss:

1. Die Baulinienrevision an der Schwimmbadstrasse, Abschnitt Hasenbühlweg bis Zentrum Schluiefweg, wird gemäss den Unterlagen vom 9. August 2021 festgesetzt und dem Amt für Mobilität zur Genehmigung eingereicht.
2. Der Bereich Lebensraum wird mit der Umsetzung und späteren Publikation / Mitteilung mit Eröffnung dieses Entscheides und des Entscheides des Amtes für Mobilität beauftragt.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss bzw. Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilungen an:

- Amt für Mobilität (per Katasterprozesse zur Genehmigung)
- AchtGradOst (Per E-Mail)
- Bereichsleiter Lebensraum

Für Rückfragen ist zuständig: Marc Osterwalder, Bereichsleiter Lebensraum, Tel. 044 815 12 33, marc.osterwalder@kloten.ch

STADTRAT KLOTEN


René Huber
Präsident


Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 21. April 2023



Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 10.11.2023
Öffentlich einsehbar bis: 10.11.2026
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000002082

Publizierende Stelle
Stadt Kloten, Kirchgasse 7, 8302 Kloten

Teilaufhebung Verkehrsbaulinie "Schwimmbadstrasse", Bekanntmachung des Inkrafttretens

Betrifft: 8302 Kloten

Angaben zum Inhalt:

Die ersatzlose Teilaufhebung der kommunalen Verkehrsbaulinien entlang der Schwimmbadstrasse beim Zentrum Schluefweg wurde vom Stadtrat Kloten mit Beschluss Nr. 100 vom 18. April 2023 festgesetzt und von der Baudirektion mit der Verfügung vom 25. Juli 2023 genehmigt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgericht vom 30. Oktober 2023 sind gegen die Festsetzung und die Genehmigung keine Rechtsmittel ergriffen worden.

Die ersatzlose Teilaufhebung der kommunalen Verkehrsbaulinien entlang der Schwimmbadstrasse tritt am Tag nach der Publikation in Kraft.

Beschluss-/Verfügungsnummer: Verfügung Amt für Mobilität, Nr. 8515

Beschluss-/Verfügungsdatum: 25.07.2023

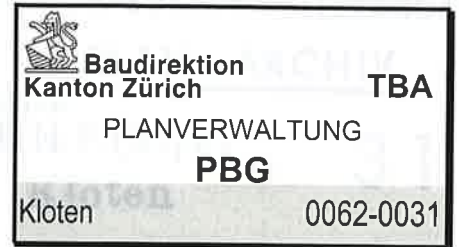
Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Baurekursgericht

Kontaktstelle:

Stadt Kloten
Kirchgasse 7
8302 Kloten

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 30. Juli 1959**



3455. Quartierplan. Mit Eingabe vom 8. Juni 1959 ersuchte der Gemeinderat Kloten um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. Oktober 1958 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 21 Schluefweg. Gegen diesen im Amtsblatt vom 4. November 1958 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 16. Januar 1959 keine Rekurse ein.

Das Quartierplangebiet Schluefweg in Kloten wird im Norden durch den Schluefweg, auf der Südostseite durch das Schwimmbad, auf der Südwestseite durch die projektierte Quartierstrasse zwischen Hasenbühlweg und der projektierten Schwimmbadstrasse und im Nordwesten durch den Hasenbühlweg und die projektierte Schwimmbadstrasse begrenzt.

Die beiden Flurwege Nr. 327 und 329 werden innerhalb des Quartierplangebietes aufgehoben. Die Baulinien der projektierten Schwimmbadstrasse und des Hasenbühlweges wurden bereits mit Regierungsratsbeschluss vom 14. Februar 1952 genehmigt.

Die nördliche Baulinie der Schwimmbadstrasse wurde damals als ideelle Baulinie errichtet. Sie soll in eine effektive Baulinie umgewandelt und als solche in südöstlicher Richtung bis zum Flurweg Nr. 329 und im Norden längs des Schluefweges bis zum Flurweg Nr. 327 verlängert werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Kloten vom 28. Oktober 1958 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 21, Schluefweg mit der Abänderung der nördlichen Baulinie der projektierten Schwimmbadstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Kloten wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Kloten unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 30. Juli 1959.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber;

H. Isler